

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge
des
Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
zum
Fahrpersonalrecht

Stand 11.04.2008

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des LASI zum Fahrpersonalrecht

- I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 561/2006
- II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3821/85
- III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz
- IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen Fahrpersonalverordnung
- V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR
- VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85
- VII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 2135/98
- VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 561/2006

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum je Beifahrer oder Schaffner Artikel 5 Abs.1 oder 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 1 25,- €
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
1	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
2	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrerpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrerpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
3	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält¹</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
5	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>
6	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

¹ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21 a ArbZG

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrerpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrerpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Satz 1	
7	die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Abs. 2 oder 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde Artikel 8 Abs. 2 oder 5	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
8	die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
9	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 180,- €
10	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h		angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	
11	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	Nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
12	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
13	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
14	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
C	Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne			

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
15	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 4 125,- €		
16			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 3 500,- €
17			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe c	§ 8a Abs. 1 Nr. 4 100,- €
18			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt. Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war Art. 10 Abs. 4	§ 8a Abs. 3 250,- € Mindestens 500,- €

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3821/85

VO (EWG) Nr. 3821/85	
Fahrpersonal F	Unternehmer U

Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitrachweise			
1			ein Kontrollgerät nicht einbaut. je Fall Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 1.500 €
2	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden- Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Kontrollgerätes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 750,- €
3	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden- Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden- Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 750,- €
4			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
5			ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingebaute Kontrollgerät nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 500,- €
6	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/ nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum, Artikel 14 Abs. 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 5,- € 250,- €	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/ nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum,	§ 23 Abs. 1 Nr. 5 15,- € 750,- €

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Unterabsatz 2		Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	
7			Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 2 Satz 3	§ 23 Abs. 1 Nr. 6 750,- €
8	eine andere Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 4 250,- €		
9	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 4 250,- € 75,- €		
10	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum , wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 oder 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
11	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 5	§ 23 Abs.2 Nr. 6 250,- € 75,- €		
12	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 7 250,- €		
13	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 150,- € 75,- €		
14	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3	150,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
15	Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 5	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
16	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
17	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt. Je 24-Stunden-Zeitraum, Artikel 15 Abs. 5a Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 10 75,- €		
18	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 11		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe a oder b	250,- € 75,- €		
19			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1	23 Abs.1 Nr. 7 250,- €
20			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2	§ 23 Abs.1 Nr. 7 1000,- €
21	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 12 250,- € 75,- €		
22	bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorgeschriebenen Ausdrücke und Eintragungen nicht macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 13		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2	250,- € 75,- €		
23	Ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 14 50,- €		

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
A	Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Menge oder zurückgelegter Wegstrecke			
1			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen) § 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c 2500,- € bis 7500,- €
B	Auskünfte und Unterlagen			
2	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig ein-sendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
	§ 4 Abs. 3 Satz 1		Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	750,- €
3			die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert pro Fahrer je 24 – Stunden- Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr.1 e 750,- €
4			die Daten des Massepeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert pro Fahrzeug je 24 – Stunden- Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr.1 e 750,- €
5			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt pro Schaublatt oder Ausdruck § 4 Abs. 3 Satz 7	§ 8 Abs. 1 Nr.1 f 750,- €
6			die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht vernichtet je Fall § 4 Abs. 3 Satz 8	§ 8 Abs. 1 Nr.1 g 500,- €
7			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt Je 24 – Stunden - Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 9	§ 8 Abs. 1 Nr.1 h 750,- €
8			die Daten sowie die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrücke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert Je angefangene Woche	§ 8 Abs. 1 Nr.1 h 500,- €

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
			§ 4 Abs. 3 Satz 9	
9	Schaublätter und Tätigkeitsnachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüglich nach Beendigung der Mitföhrpflicht dem Unternehmer aushändigt. Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeitsnachweis § 4 Abs. 3 Satz 2	§ 8 Abs. 1 Nr.2 d 50,- €		
10	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 4	§ 8 Abs. 1 Nr.2 e 150,- €		
11	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Abs. 5 Satz 5	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f 300,- €	eine Maßnahme nicht duldet. Je Fall § 4 Abs. 5 Satz 5	§ 8 Abs.1 Nr.1 i 900,- €
12	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Abs. 1 Nr.2 g 300,- €	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Abs. 1 Nr.1 j 900,- €

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
1	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- € 180,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde h</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	
2	<p>die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde h</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u></p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
3	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u></p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefan-</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u></p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	gene Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006		Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006	
5	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- €
6	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- € 180,- €
7	die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 90,- € 180,- €

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	(EG) Nr. 561/2006		Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006	
8	<p>die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als einer Stunde je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
9	<p>die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>180,- €</p>
10	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>Nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
11	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>Nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentli-</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>Verwarnungsgeld</p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>chen Ruhezeit eingehalten wird</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
12	<p>den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld</p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
B Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitznachweise				
13	<p>andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>50,- €</p>		
14	<p>Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>50,- €</p>		
15	<p>Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.</p> <p>Je 24-Stunden-</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 2</p>		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	250,-€ 75,-€ <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		
16	Eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€		
17			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht rechtzeitig prüft. Je Fall § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 250,-€
18			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Je Fall § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 250,-€
19			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 750 €
20			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 750,-€

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	
21			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 25,-€
22	ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 7 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 3 250,-€		
23	Bei Verwendung eines Fahrtschreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 7 Satz 2	§ 21 Abs. 2 Nr. 4 250,-€ 75,-€		
24			dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je angefangene Woche § 1 Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 3 500,-€
25			nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät oder der Fahrtschreiber benutzt wird, Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 3 750,-€ 250,-€
26	die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt	§ 21 Abs. 2 Nr. 5		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch</p> <p>eine Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>eine Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 1 Abs. 7 Satz 4</p>	<p>250,-€</p> <p>75,- €</p>		
27	<p>ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 2 Abs. 1</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>250,-€</p>		
28	<p>andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 2 Abs. 2</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 7</p> <p>250,-€</p> <p>75,-€</p>		
29	<p>einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist.</p> <p>Kontrolle erschwert wird.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>250,-€</p> <p>75,-€</p>		
30			<p>bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden.</p> <p>Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 2 Abs. 4 Satz 1</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>750,-€</p>
31	<p>bei Verwendung eines Mietfahrzeuges den</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 10</p>		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet. Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck § 2 Abs. 4 Satz 3	50,-€		
32			nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden. Je 24-Stunden-Zeitraum § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 2	§ 21 Abs. 1 Nr. 5 750,-€
33			Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24 –Stunden - Zeitraum § 2 Abs. 5 Satz 4	§ 21 Abs. 1 Nr. 6 750,-€
34			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt. Je Fall § 2 Abs. 5 Satz 5	§ 21 Abs. 1 Nr. 7 100,-€
35			Wer als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 2 Abs. 6 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 8 750,-€ 250,-€
36			Kontrollunterlagen nicht zur Verfügung stellt, nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. je Fall § 2 a	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a 100,-€
37	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 5 Abs. 4 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 11 250,-€		
38	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt.	§ 21 Abs. 2 Nr. 12		

² (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist.</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 5 Abs. 4 Satz 2²</p>	<p>250,-€</p> <p>75,-€</p>		
39	<p>eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalendertage mitführt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 6</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 13</p> <p>250,-€</p> <p>75,-€</p>		
40			<p>ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt.</p> <p>§ 19 Satz 1</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 9</p> <p>1500,-€</p>
41	<p>ein Kontrollgerät nicht benutzt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 19 Satz 2</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 14</p> <p>250,-€</p>		
42	<p>eine Bescheinigung oder einen Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist.</p> <p>Kontrolle erschwert wird.</p> <p>§ 20 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 15</p> <p>250,-€</p> <p>75,-€</p>	<p>eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist.</p> <p>Kontrolle erschwert wird.</p> <p>§ 20 Abs. 2</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 10</p> <p>750,- €</p> <p>250,-€</p>
43	<p>die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unterzeichnet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist.</p> <p>Kontrolle erschwert wird.</p> <p>§ 20 Abs. 1 Satz 4</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 15</p> <p>250,-€</p> <p>75,-€</p>		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal			Unternehmer	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
44			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 10 750,-€ 250,-€

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
1	ein Fahrzeug vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen gelenkt wird. Je angefangenem 24 - Stunden - Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen einsetzen. Je angefangenem 24 - Stunden - Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs.1 Nr. 1 100,- €
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
2	<p>die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>§ 25 Abs.2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunde und je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1</p>	<p>§ 25 Abs.1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
3	<p>die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde und je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 2</p>	<p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>90,- €</p> <p>180,-€</p>
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>d nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
5	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p>
6	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
7	<p>die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeiten in einem 24 - oder 30 - Stunden - Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 1, 2</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 8 Satz 2</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
8	<p>die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten</p> <p>je angefangenem 24 – Stunden -Zeitraum</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 3</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24 – Stunden -Zeitraum</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>180,- €</p>
9	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr.2</p> <p>Verwarnungsgeld</p> <p>30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3</p>	<p>§ 25 Abs.1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
10	<p>den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbindet.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>30,- €</p>	<p>den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbunden werden kann.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>60,-€</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
11	<p>die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 8 Satz 2</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p>30,- €</p>		
12	<p>Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum</p> <p>Artikel 9 Satz 2</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>50,- €</p>		
13			<p>einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft.</p> <p>Je 24 - Stunden – Zeitraum</p> <p>Artikel 11 Abs. 2 Satz 2</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 6</p> <p>150,- €</p>
C	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise			
14	<p>bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>250,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u></p> <p>30,-€</p>		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
15	<p>bei Nichtbenutzung des Kontrollgerätes infolge des Verlassens des Fahrzeuges die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>150,- €</p> <p>75,- €</p> <p>Verwarnungsgeld 30,-€</p>		
16	<p>ein dort genanntes Schaublatt nicht mit sich führt oder nicht vorlegt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>250,- €</p>		
17	<p>nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Kontrollgerätes sorgt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>250,- €</p>		
18	<p>das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt.</p> <p>Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>150,- €</p> <p>75,- €</p>	<p>das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand gesetzt</p> <p>Je Fall</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>1000,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
19			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 10 Abs. 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
20			ein Schaublatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 10 Abs. 3	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 500,- €
21			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24 – Stunden – Zeitraum Artikel 10 Abs. 3	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 750,- €
22			nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sorgt. Je 24 - Stunden - Zeitraum Artikel 10 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 1 Nr. 7 750,- €
23	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet. Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
24	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt beifügt. Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 150,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	möglich ist eine Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 des Anhangs zum AETR	75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
25	kein Schaublatt benutzt. Je 24 - Stunden - Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 8 250,- €		
26	ein Schaublatt entnimmt. Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- €		
27	ein Schaublatt über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bestimmt ist. Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 2 Satz 3 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
28	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet. Je 24 - Stunden - Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich	§ 25 Abs. 2 Nr. 10 150,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	ist			
	Kontrolle erschwert wird	75,- €		
	Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Artikel 11 Abs. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR			

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer ³	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
1	ein Fahrzeug vor Erreichen des Mindestalters führt. Je angefangene Arbeitsschicht Artikel 5 Abs. 1 oder 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den genannten Anforderungen zu genügen einsetzt. Je angefangene Arbeitsschicht • Fahrer • Beifahrer, Schaffner Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 100,- € 25,- €
2	ein Fahrzeug, ohne den festgesetzten Anforderungen zu genügen, führt. Je angefangene Arbeitsschicht Artikel 5 Abs. 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
3	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2

³ § 8 Abs 3 Fahrpersonalgesetz vom 06.07.2007

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer ³	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	Verwarnungsgeld 30,- €	Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	60,-€
4	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € Verwarnungsgeld 30,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
5	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag Bei Überschreiten bis zu 1 Tag Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € Verwarnungsgeld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
6	die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € Verwarnungsgeld 30,- €	die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
7	die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis	§ 22 Abs. 2 Nr. 3	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen eingehalten wird.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer ³	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2	30,- €	Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 15 Abs.1	60,- €
8	die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
9	Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten über 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs.1 Nr. 2 60,- €
10	die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 8 Abs. 1 oder 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24 oder 30 Stunden Zeitraum eingehalten werden. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 1, 2, oder 6 i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
11	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Bei Unterschreiten bis	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 6 i.V.m.	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer ³	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	zu 1 Stunde Artikel 8 Abs. 6		Artikel 15 Abs.1	
12	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 9 Unterabsatz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,-€ <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
13	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24 – Stunden – Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 4 50,- €		
C	Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne			
14	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je 24 – Stunden – Zeitraum Artikel 14 Abs. 5	§ 22 Abs. 2 Nr. 5 125,- €		
15			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausarbeitet Je Fall Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, 3 oder 4	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
16			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 6 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 4 500,- €

VII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 2135/98

VO (EWG) Nr. 2135/98				
Betrifft nur Fahrten, die vor dem 01.05.2006 begonnen wurden, es kann wie bei der VO (EG) Nr. 3820/85 verfahren werden				
Fahrpersonal F				
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV		
1	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt. Je 24 – Stunden-Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		
2	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überträgt. Je 24 – Stunden – Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		
3	das ausgedruckte Dokument nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet. Je 24 – Stunden – Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Auskünfte und Unterlagen			
1	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig ein-sendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 750,- €		
B	Melde- und Rückgabepflichten			

2			den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet. Je Fall § 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	§ 21 Abs. 3 Nr.1 1.000,- €
3			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz FPersV	§ 21 Abs. 3 Nr.2 1.000,- €
C	Einbau und Reparatur von Kontrollgeräten			
4			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85	§ 23 Abs. 3 1.000,- €
5			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 9 Abs. 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 3 1.000,- €